

von seinem Vater stammenden Brief in der Hand, worin derselbe in die Eheschließung seines Sohnes willigt, und ihm nahe legt, ja nicht unverheiratet die Reise über den Ocean anzutreten. Aber der Brief, augenscheinlich von Frauenhand geschrieben, und mit einer unleserlichen Unterschrift versehen, konnte wohl nicht als beweiskräftiges Document gelten.

Der jugendliche Chencandidat war vernünftig genug, die Bedenken des Pfarrers zu würdigen. Und in Befolgung der ertheilten Rathschläge war er nach einem Monat in der Lage, ein Schriftstück des Inhaltes vorzulegen: An das hochw. Pfarramt in L. Ich Endesgesertigter erkläre mich hiermit mit der beabsichtigten Verehelichung meines minderjährigen Sohnes J. S., wohnhaft in L., vollkommen einverstanden, und gebe hiermit meine väterliche Einwilligung. Pittsburgh, 12. Juli 1893. J. S. Zugleich bestätigen der Rector der Maria Lourdes-Kirche in Pittsburgh und der Notary Public die Echtheit der Unterschrift.

Auf Grund dieser Urkunde nahm auch das Ordinariat keinen Anstand, die Vornahme der Trauung zu bewilligen.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

**XI. (Restitutionspflicht aus dem Nachlaß eines Dekonomepfarrers?)** Titus war der Inhaber einer ansehnlichen Wirtschaftspründe. Da Titus der lästigen Dekonomiesorgen los werden will, so geht er auf die Pfarre P., welche keine Dekomie hat. Als langjähriger Nutznießer der Dekomiepründe G. wird Titus von der Bauconcurrenz verurtheilt, zur Herstellung der Baugebrechen der Pfründe G. einen Beitrag per 3000 fl. ö. W. zu leisten. — Titus erklärt nun, dass er kein Vermögen besitze und daher den Concurrenzbeitrag per 3000 fl. nicht zahlen könne. Wegen der Zahlungsunfähigkeit des Titus bekommt nun die Pfründe in G. einen Bauschilling von 1500 fl. ad onus successorum, während die zweite Hälfte mit 1500 fl. die Gemeinde G. für die Pfründe in G. aufzubringen hat. — Nach zwei Jahren übergibt Titus als Pfarrer von G. seiner Nichte Bertha, auf seinem Todbett ein Sparcassebuch mit 3000 fl. ö. W. und setzt Bertha zugleich als Universalerin ein. Titus bemerkt noch, dass die Einlage des Sparcassebuchs per 3000 fl. aus dem Verkaufe seiner früheren Dekomie-Einrichtung in G. stamme, dass er sonst kein Vermögen besitze und nur das genannte Sparcassebuch „gerettet“ habe, weil er auf seiner früheren Pfarre in G. vielfach Unglück gehabt hätte. Titus stirbt und Bertha behält das Sparcassebuch. — Später erfährt Bertha, dass Titus zur Bauconcurrenz der Pfründe in G. nichts geleistet habe und die Baulast, welche Titus tragen hätte sollen, auf die Pfründe und Gemeinde in G. überwälzt worden sei. Beunruhigt über den rechtlichen Besitz des Sparcassebuchs fragt nun Bertha in der Beicht den Ordenspriester Severus. Severus sagt

der Bertha, dass das Sparcassebuch zur Schadloshaltung an die Pfründe, respective an die Gemeinde in G. auszufolgen sei, da Titus nach G. restitutionspflichtig sein würde. Bestürzt über diesen Bescheid, kommt Bertha zum Curaten Claudio, um dessen Urtheil zu hören. — Claudio sagt, Bertha möge getrost das Sparcassebuch für sich behalten, denn unsere heutigen Concurenzvorschriften wären für die geistlichen Pfründennugnieser unbillig und hart und ein magnum incommodum für den ohnedies stark gedrückten Curatclerus. Der Staat suche bei geistlichen Pfründen die Baulast immer von sich abzuwälzen, um den Staatsäckel auf Kosten des armen Clerus zu entlasten. Auch lasse sich, sagte Claudio, mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass Titus bei seinem hohen Alter und bei seiner Genügsamkeit verkaufte Wirtschafts- und Dekonomie-Einrichtung durch Umsicht und Sparsamkeit erworben, beziehungsweise im Sparcassebuch fructificiert habe. Ueber ein bonum industriale oder parsimoniale hätte somit Titus ganz frei verfügen können.

Wer hat recht, Severus oder Claudio?

Hat Bertha etwa die vollen 3000 fl. zu restituieren?"

Antwort. Um diesen Fall entscheiden zu können, muss uns zuerst klar werden, wann und was ein Pfründenbesitzer zu den Bauleichten beizutragen habe. In den meisten Ländern fordert der öffentliche Patron (Landesfürst und Religionsfond), dass der Pfründenhaber je nach der Höhe seiner Congrua  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Bauulosten zu tragen habe, während den andern Theil der Patron leistet. Bei wenig ertragreichen Pfarren übernimmt der Patron über besonderes Ansuchen die gesamten Baukosten. Vernachlässigt ein Pfründner die pfarrlichen Gebäude und stellen sich bei seinem Abgang oder Ableben große Baugebrechen heraus, so muss sein Nachlass allerdings für eine entsprechende Summe herangezogen werden. Besitzt der Antecessor kein Vermögen, so muss der Patron die Baukosten entweder allein tragen, oder er lässt dem Nachfolger, wenn Pfründe oder Kirche sehr vermögend sind, einen Baubrief ausstellen, wodurch im Laufe einiger oder mehrerer Jahre von dem Pfründen- oder Kirchenvermögen die Bauschulden abgezahlt werden. Die Gemeinde trifft die Hand- und Zugarbeit beim Bau.

Was unseren Fall betrifft, so scheint es kein Zwiespalt zu sein, wenn Titus der Baucommision erklärte, er besitze kein Vermögen, nach zwei Jahren aber doch 3000 fl. aus dem Erlöse der Wirtschaftseinrichtung ausweist. Er hatte kein Vermögen aus der Pfründe, wo er vielfach Unglück gehabt, das Wirtschaftsinventar aber hatte er sich vielleicht mit seinem Patrimonium beschafft und bei der Uebergabe der ersten Pfarre noch nicht veräußert gehabt. Die Baucommision und der Patron gab sich mit dieser Aeußerung des Pfarrers zufrieden und schenkte ihm somit den Beitrag zu den Bauleichten. Wenn der Patron dann 1500 fl. von dem Bauschilling von sich an den

Successor abwälzte, so trifft den Antecessor deshalb keine Schuld. Die Gemeinde ist aber nur zur gesetzlichen Hand- und Zugarbeit verpflichtet, kann daher durch Titus keinen Schaden erleiden.

Bertha war ursprünglich possessor bona fidei des Sparcassebuches. Als sie von der Verpflichtung des Titus gehört und ihr Zweifel aufstiegen über den rechtlichen Besitz, hat sie sich sogleich Rath geholt. Dieser ist freilich von den zwei Rathgebern verschieden ausgefallen, sie kann sich aber beruhigen, denn ein Axiom heißt: *in dubio melior est conditio possidentis.*

Eibesthal (Nied.-Osterr.) Pfarrer Franz Riedling.

**XII. (Richtigkeit der Ehe wegen Nichterfüllung der gesetzten Bedingung.)** Gegenstand der Frage ist der von Buchmair in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1898, Heft II. S. 385) unter dem Titel: „Aus der Beicht einer Schwerkranken“ angeführte und beurtheilte Fall: „Silvia bekannte bei dem Empfange der heiligen Sterbesacramente, dass sie in ihren jungen Jahren außer mit ihrem jetzigen Ehemanne Claudio auch noch mit Ignatius sündhaften Umgang gepflogen habe, welch letzterer Verkehr nicht ohne Folgen geblieben sei. Da eine Ehe mit Claudio bessere Aussichten bot, so machte sie ihm vor, dass er sie geschwängert habe. Er ehelichte sie unter der vor ihr ausgesprochenen Bedingung, dass er der Vater des anzuhoffenden Kindes sei. Nun besteht die Ehe schon seit Jahren und sind ihr mehrere Kinder entsprossen. Auch das aufzehelich erzeugte Kind ist am Leben.“

Wie steht es mit der Verbindlichkeit des Ehevertrages? Buchmair hält die Ehe für unzweifelhaft gültig. Ich kann jedoch nicht ohne weiteres dieser Ansicht beitreten.

Gewiss liegt nicht das impedimentum erroris vor. Wesentlich ist nach dem canonischen Recht — eine Ausnahme macht der error conditionis servilis — nur der Irrthum, welcher den iure divino nothwendigen Consens ausschließt; das trifft zu beim Bedeutungsirrthum, Vertragsirrthum und Personenirrthum. Der Personenirrthum, eine Art des Identitätsirrthums, besteht darin, dass man die Objecte zweier besonderer Personenvorstellungen fälschlich ineins setzt; derselbe hebt jedoch den Consens nicht schon an sich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen auf: er muss ein „willenausschließender“ sein.

Der Qualitätsirrthum, welcher zwar immer den Identitätsirrthum begleitet, von diesem aber sich wesentlich unterscheidet, nimmt dem Vertrage nicht die Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn die Eigenschaft, über welche ich irre, für den Willensentschluss von ausschlaggebender Bedeutung ist: der Consens ist nicht ausgeschlossen. Der rechtserhebliche sogenannte error qualitatis in personam redundans ist kein bloßer Eigenschaftsirrthum, sondern eine besondere Art des Personenirrthums. (Eingehendere Untersuchungen über diese Fragen habe ich in meiner zur Zeit dem Druck übergebenen Arbeit: